

PROZESSBESCHREIBUNG**Teilnahme der Ärzte an der BV und Einschreibung von Versicherten****Inhaltsverzeichnis**

1	BV-Teilnahme der Ärzte	2
1.1	Information und Einschreibung der Ärzte	2
1.1.1	Versendung des Infopaketes.....	2
1.1.2	Teilnahmeerklärung des Arztes.....	2
1.1.3	Erfassung der teilnahmewilligen Ärzte sowie Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung.....	2
1.1.4	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme.....	2
1.2	Führung und Lieferung des Arztverzeichnisses	3
1.2.1	Änderungen in dem Arztverzeichnis.....	3
1.3	Informationspflicht des Arztes	3
1.4	Beendigung der Teilnahme des Arztes an der BV	4
1.4.1	Wechsel des Vertragsarztsitzes.....	4
1.4.2	Umzug innerhalb eines KV-Bezirks.....	4
1.4.3	Tod ohne Weiterführung der Praxis.....	4
1.4.4	Tod mit Weiterführung der Praxis.....	4
1.4.5	Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ.....	4
1.4.6	Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ.....	5
2	BV-Versicherte	5
2.1	Einschreibung der Versicherten	5
2.1.1	Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den Arzt.....	5

1 BV-Teilnahme der Ärzte

1.1 Information und Einschreibung der Ärzte

1.1.1 Versendung des Infopaketes

Teilnahmeberechtigte Ärzte erhalten von der VLR auf Kosten der VLR ein Infopaket.

Gleichzeitig steht jeweils eine unpersonalisierte Teilnahmeerklärung für den Arzt auf der Website www.bestcaresolutions.de für die VLR zum Download zur Verfügung.

1.1.2 Teilnahmeerklärung des Arztes

Die Ärzte füllen die Teilnahmeerklärung aus und senden diese an die VLR.

Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften („**BAG**“, vgl. dazu im Einzelnen **Anlage 3**) muss jeder Arzt in der BAG, der an dem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahmeerklärung einreichen.

Bei Teilnahme eines MVZ muss der an der VLR teilnehmende Arzt im MVZ die Teilnahmeerklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des MVZ unterzeichnen lassen.

1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen Ärzte sowie Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung

Die VLR erfasst den Teilnahmewunsch der Ärzte mit dem Status „angefragt“ in ihrer jeweiligen Datenbank. Anschließend erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen und der weiteren Erklärungen des Arztes zur Erbringung der genannten Leistungen anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung.

1.1.4 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die Erklärungen zur Erbringung der Leistungen vor, gegebenenfalls nach Nachbesserung lässt die VLR den jeweiligen Arzt zur Teilnahme an der BV zu und übersendet eine schriftliche Bestätigung. In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Teilnahmebeginns genannt.

1.2 Führung und Lieferung des Arztverzeichnisses

Die VLR führt ein Arztverzeichnis („**Arztverzeichnis**“) und sendet dieses regelmäßig an die TK. Dabei übersendet die VLR jeweils nur die Änderungen gegenüber der vorausgegangenen Version. Die Vertragspartner streben einen elektronischen Austausch des Arztverzeichnisses an. Die VLR veröffentlicht das Arztverzeichnis auf der Homepage.

1.2.1 Änderungen in dem Arztverzeichnis

Änderungen in dem Arztverzeichnis werden durch den Arzt an die VLR gemeldet, zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das Arztverzeichnis:

- Umzug der Praxis des Arztes (Änderung der Betriebsstätte; Wechsel der Betriebsstättennummer) bzw. Aufgabe oder Übergabe der Praxis an einen Dritten;
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung;
- Stellung eines Insolvenzantrages bezogen auf das Vermögen des Arztes;
- Änderung der Arztstammdaten;
- Entfallen der Teilnahmevoraussetzungen nach § 4 des Vertrages;
- unbekannt verzogen;
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis;
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung durch den Arzt oder durch die VLR oder der TK;
- Kündigung der Teilnahme an der "Vereinbarung zur Förderung der wirtschaftlichen Verordnung von Arzneimitteln in der Rheumatologie" zwischen der TK und dem BDRh.

1.3 Informationspflicht des Arztes

Der Arzt müssen Änderungen, die gemäß Ziffer 1.2.1 dieser **Anlage 4** Einfluss auf seine Teilnahme an der BV haben oder abrechnungsrelevante Informationen enthalten, unverzüglich nach Kenntnis hiervon schriftlich bei der VLR anzeigen. Die VLR meldet die Änderungen im Rahmen der Lieferung des Arztverzeichnisses an die TK.

1.4 Beendigung der Teilnahme des Arztes an der BV

Die VLR meldet die Beendigung der BV-Teilnahme des Arztes sowie die Beendigungsgründe nach § 6 des BV-Vertrages im Rahmen der Lieferung des Arztverzeichnisses an die TK.

Insbesondere folgende Fälle können auftreten:

1.4.1 Wechsel des Vertragsarztsitzes

Verlegt ein Arzt seinen Vertragsarztsitz bzw. seine Betriebsstätte aus der Vertragsregion in eine Region, die nicht in Anlage 1 als Vertragsregion aufgeführt ist, weg, endet die Teilnahme des Arztes an der BV auf der Grundlage dieses BV-Vertrages mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung durch die VLR bedarf

1.4.2 Umzug innerhalb eines KV-Bezirks

Zieht ein Arzt mit seinem Vertragsarztsitz innerhalb der Vertragsregion um, bleibt seine Teilnahme an der BV davon unberührt. Der Arzt ist verpflichtet, der VLR seine Adressänderung mitzuteilen. Die VLR erfasst die Änderung in der Datenbank und meldet diese an die TK.

1.4.3 Tod ohne Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein Arzt und die Arztpraxis wird nicht weitergeführt, endet seine Teilnahme an der BV mit dem Tod des Arztes.

1.4.4 Tod mit Weiterführung der Praxis

Verstirbt ein Arzt und die Arztpraxis wird bis zur Nachbesetzung (Witwenquartal) fortgeführt, endet seine Teilnahme an der BV mit Ablauf der Nachbesetzungsfrist.

1.4.5 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) endet die Teilnahme an der BV automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ.

1.4.6 Ruhen der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Während der Zeit des Ruhens der Zulassung bleibt die Teilnahme des Arztes an der BV erhalten, eine Abrechnung von Leistungen aus diesem BV-Vertrag ist jedoch für die Zeit des Ruhens ausgeschlossen.

2 BV-Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten

2.1.1 Entgegennahme der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte durch den Arzt

Der Arzt händigt dem Versicherten die Teilnahmeerklärung einschließlich Einwilligung zur Datenverarbeitung und die Versicherteninformation zur Teilnahmeerklärung zu und fordert ihn auf, diese Unterlagen sorgfältig zu lesen.

Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der BV mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung nach **Anlage 6.1 („Teilnahmeerklärung“)**. Mit der Teilnahmeerklärung und der Versicherteninformation gemäß **Anlage 6.2 („Versicherteninformation zur Teilnahmeerklärung“)** wird insbesondere

- der Versicherte auf grundlegende Teilnahmebedingungen an der BV hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Die Teilnahmeerklärung ist vom Arzt spätestens bis zum 10. Kalendertag des ersten Monats des auf die Einschreibung folgenden Quartals (10. April für Q1; 10. Juli für Q2; 10. Oktober für Q3; 10. Januar für Q4) an die VLR bzw. das von ihr benannte Rechenzentrum zu übermitteln. Eine Kopie der Teilnahmeerklärung händigt der Arzt dem Versicherten aus.

Der Versicherte ist mit Datum der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung grundsätzlich eingeschrieben. Die Abrechnung von Leistungen ist in der Regel sofort nach Einschreibung möglich.

3. Datenaustausch

Das Datenaustauschverfahren, die Datenformate sowie die Dateninhalte insbesondere zu abrechnungsbegründenden Arztverzeichnissen wird grundsätzlich zwischen VLR und TK abgestimmt. Ferner werden durch sie die Zeitpunkte und Fristen des Datenversandes bestimmt, sofern diese nicht im BV-Vertrag vorgegeben sind. Die Abrechnungsdaten werden nach den einschlägigen Vorschriften des zehnten Kapitels des SGB V übermittelt. Änderungen dieser Richtlinie werden in Abstimmung der Vertragspartner für den BV-Vertrag umgesetzt und dürfen den fristgerechten Datenaustausch dabei nicht beeinflussen.